

Die Genossenschaft hat die Form einer Genossenschaft namens „Energie 2030“.

Auf allen von der Genossenschaft ausgestellten Dokumenten sind Name, Rechtsform, Sitz und ZDU-Nummer angegeben.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in der Wallonischen Region.

Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Befugnisse verfügt, um die sich eventuell daraus ergebende Satzungsänderung notariell beurkunden zu lassen, an jeden Ort in derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden, ohne dass dies zu einer Änderung der Sprache der Satzung führen darf.

Die Genossenschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans sowohl in Belgien als auch im Ausland Verwaltungssitze, Zweigniederlassungen, Werkstätten, Lager und Filialen errichten.

Artikel 3: Gegenstand

Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der erneuerbaren Energien und die Förderung von Energieeinsparungen, einschließlich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Genossenschaft kann auch alle Industrie-, Handels- und Finanzgeschäfte beweglicher und unbeweglicher Art tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gegenstand der Genossenschaft zusammenhängen.

Die Genossenschaft kann sich auch in Form von Einlagen oder Verschmelzungen oder in anderer Form an jedem Unternehmen, jeder Vereinigung oder Gesellschaft beteiligen, die einen ähnlichen, vergleichbaren oder ergänzenden Gegenstand hat oder darüber hinaus den Gegenstand dieser Genossenschaft fördert.

Die Genossenschaft kann auch Schuldverschreibungen ausgeben und einziehen, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, beispielsweise im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung der Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Artikel 4: Einlagen

Als Gegenleistung für die Einlagen wurden 48.220 Aktien ausgegeben.

Jede Aktie gewährt ein gleiches Recht an der Verteilung des Gewinns und des Liquidationserlöses.

Artikel 5: Neue Aktien

Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Ausgabe neuer Aktien zu beschließen. Die neuen Aktien können nur von Personen gezeichnet werden, die die Bedingungen dieser Satzung erfüllen.

Das Verwaltungsorgan berichtet der ordentlichen Generalversammlung über die Ausgabe neuer Aktien im abgelaufenen Geschäftsjahr. In diesem Bericht sind mindestens die Anzahl und Identität der bestehenden und neuen Aktionäre, die neue Aktien gezeichnet haben, die Anzahl der von ihnen gezeichneten Aktien, der eingezahlte Betrag, die Begründung des Ausgabepreises und alle anderen Bedingungen angegeben.

Alle Änderungen, die an der Anzahl der Aktien vorgenommen werden, werden zugunsten der Aktionäre und Dritter einmal jährlich im Geschäftsbericht oder, wenn die Genossenschaft keinen Geschäftsbericht aufzustellen hat, in einem gesonderten Dokument veröffentlicht.

Artikel 6: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und tragen eine fortlaufende Nummer.

Sie werden im Aktienregister eingetragen, das am Sitz der Genossenschaft geführt werden und die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten muss. Jeder Aktionär oder jeder interessierte Dritte kann dieses Register einsehen.

Abtretungen sind gegenüber der Genossenschaft und Dritten erst ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung im Aktienregister wirksam. Die Inhaber der Wertpapiere erhalten einen Nachweis über diese Eintragungen.

Im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt im Aktienregister unter Angabe ihrer jeweiligen Rechte eingetragen. Die mit dieser Aktie verbundenen Rechte werden vom Nießbraucher ausgeübt.

Im Hinblick auf die Ausübung der der Rechte, die den Aktionären eingeräumt werden, wird von der Genossenschaft für jede Aktie nur ein Eigentümer anerkannt. Halten mehrere Personen cingliche Rechte an derselben Aktie, so wird die Ausübung der mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte so lange ausgesetzt, bis eine einzige Person als Inhaber der Stimmrechte gegenüber der Genossenschaft bestimmt ist.

Artikel 7: Abtretung und Übertragung von Aktien

Mit Zustimmung des Verwaltungsorgans können Aktien zwischen den Aktionären unter Lebenden oder nach einem Todesfall übertragen werden.

Die Aktien können mit Zustimmung des Verwaltungsorgans auf Dritte übertragen werden. Gehören diese Dritten einer der folgenden Personengruppen an, unterliegt die Übertragung nicht der Genehmigung des Verwaltungsorgans: der Ehegatte oder der gesetzlich Zusammenwohnende des Zedenten oder des Erblassers, die Nachkommen und Vorfahren in direkter Linie.

Einzigter Beschluss

Die Generalversammlung beschließt, eine völlig neue Satzung anzunehmen, die mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen übereinstimmt.

Folglich stellt die Generalversammlung fest, dass das Mindestkapital von 750.000 Franken in 18.592 Euro umgerechnet wird. Dieses Mindestkapital, das variable Kapital und die gesetzliche Rücklage der Genossenschaft werden automatisch in ein satzungsgemäß nicht verfügbares Eigenkapitalkonto umgewandelt. Die Generalversammlung beschließt schließlich, die Mittel auf dem satzungsgemäß nicht verfügbaren Eigenkapitalkonto zur Ausschüttung verfügbar zu machen.

Die Generalversammlung beschließt, den Nennwert von 10.000 Franken pro Aktie abzuschaffen. Die Aktien sind somit ohne Nennwert.

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich weiterhin in Raeren, Breite Wege 1.

Die Generalversammlung beschließt folgende Fassung der neuen Satzung:

Artikel 1: Rechtsform und Name

Artikel 8: Bedingungen für die Zulassung als Aktionär

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um Aktionär der Genossenschaft zu werden:

- von dem Verwaltungsorgan aufgenommen werden, das mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt,-

- mindestens eine Aktie zeichnen und vollständig einzahlen; diese Zeichnung gilt als Einverständnis mit der Satzung der Genossenschaft und gegebenenfalls mit der Geschäftsordnung.

Artikel 9: Verfahren für die Zulassung als Aktionär

Um zugelassen zu werden, muss der Kandidat per Post oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Genossenschaft einen Antrag an das Verwaltungsorgan richten, in dem sein Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz sowie die Anzahl der Aktien, die er zeichnen will, angegeben sind.

Innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens teilt das Verwaltungsorgan dem Aktionärskandidaten per Post oder E-Mail die Antwort auf seinen Antrag mit. Das Verwaltungsorgan kann das Ersuchen mit Gründen versehen ablehnen. Gegen die Ablehnung der Zulassung sind keine Rechtsmittel möglich.

Artikel 10: Austritt eines Aktionärs

Aktionäre, die nicht Schuldner gegenüber dem Unternehmen oder seinen Partnern sind, haben das Recht, zulasten des Genossenschaftsvermögens aus der Genossenschaft auszutreten. Für einen solchen Austritt gelten folgende Bedingungen:

1° Aktionäre können nur während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres austreten;

2° Das Austrittersuchen ist per Post an das Verwaltungsorgan an den Sitz der Genossenschaft oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Genossenschaft zu richten;

3° Der Austritt ist stets vollständig; ein Aktionär, der aus der Genossenschaft austreten will, muss für die Gesamtheit seiner Aktien austreten; diese werden für nichtig erklärt;

4° Der Austritt wird am letzten Tag des sechsten Monats des Geschäftsjahres wirksam und der Wert der Austrittsabfindung ist spätestens innerhalb der folgenden sechs Monaten auszuzahlen;

Jede Zahlung wird so lange ausgesetzt, wie das Nettovermögen der Gesellschaft negativ ist oder infolge einer solchen Zahlung negativ werden würde. Sobald diese Aussetzung endet, ist die Zahlung vor allen anderen Ausschüttungen an die Aktionäre zu leisten. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen fällig.

Im Todesfall, bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Entmündigung eines Aktionärs gilt dieser von Rechts wegen an diesem Datum als ausgetreten.

Artikel 11 – Ausschluss eines Aktionärs

Die Genossenschaft kann einen Aktionär aus wichtigem Grund ausschließen. Die Aktien des ausgeschlossenen Aktionärs werden für nichtig erklärt.

Nur die Generalversammlung der Aktionäre kann einen Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschließen.

Der mit Gründen versehene Vorschlag zur Ausschließung wird dem Aktionär per E-Mail an die E-Mail-Adresse übermittelt, die er der Gesellschaft mitgeteilt hat. Hat sich der Aktionär für die Kommunikation mit der Genossenschaft per Post entschieden, wird ihm der Vorschlag per Einschreiben zugestellt.

Der Aktionär, dessen Ausschluss beantragt wird, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags zur Ausschließung schriftlich und nach demselben Verfahren in der Generalversammlung um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der Aktionär ist auf Wunsch anzuhören. Ein Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen.

Das Verwaltungsorgan teilt dem betroffenen Aktionär innerhalb von fünfzehn Tagen den mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschluss mit.

Artikel 12: Zusammensetzung des Verwaltungsorgans

Die Genossenschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die natürliche oder juristische Personen sein können und Aktionäre sein müssen, verwaltet. Diese werden mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt und können, wenn sie in der Satzung ernannt werden, den Status eines satzungsmäßigen Verwalters haben.

Die Generalversammlung, die den/die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, falls es mehrere Verwalter gibt, ihre Befugnisse fest. Wird die Mandatsdauer nicht angegeben, gilt das Mandat als unbefristet erteilt.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gegenstands der Genossenschaft notwendig oder nützlich sind, mit Ausnahme der Handlungen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 13: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Hat die Genossenschaft nur einen Verwalter, werden ihm alle Verwaltungsbefugnisse mit der Möglichkeit übertragen, einige Befugnisse zu delegieren.

Wird die Genossenschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, wählen diese aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert, wird er von dem ältesten der anwesenden Verwalter vertreten. Das Verwaltungsorgan tritt auf Wunsch eines Verwalters so oft zusammen, wie das Interesse der Genossenschaft dies erfordert. Es kann nur rechtsgültig beraten und beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Verwalter anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit wird der Vorschlag stets als abgelehnt angesehen.

Die Sitzungen finden an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt. Das Verwaltungsorgan kann auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mithilfe jedes anderen elektronischen Kommunikationsmittels, mit dem die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet ist, zusammentreten und beschließen. Die Beschlüsse können durch einstimmige, schriftlich erteilte Zustimmung der Verwalter gefasst werden.

Jeder Verwalter kann einen seiner Kollegen schriftlich, per Telefax oder E-Mail die Berechtigung erteilen, ihn in einer bestimmten Sitzung des Verwaltungsorgans zu vertreten und in seinem Namen abzustimmen. Ein und derselbe Verwalter kann nur einen seiner Kollegen vertreten.

Artikel 14: Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung sowie die Vertretung der Genossenschaft im Hinblick auf diese Geschäftsführung einem oder mehreren Verwaltern, die den Titel eines geschäftsführenden Verwalters führen, oder einem oder mehreren Direktoren übertragen.

Für die tägliche Geschäftsführung können diese geschäftsführenden

Verwalter jedem Bevollmächtigten besondere Vollmachten erteilen. Die Zuweisungen und Vergütungen der geschäftsführenden Verwalter werden vom Verwaltungsorgan festgelegt, das ihr Mandat jederzeit widerrufen kann.

Artikel 15: Vertretung der Genossenschaft

Gibt es nur einen Verwalter, so wird die Genossenschaft in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Beamter mitwirkt, und vor Gericht von diesem Verwalter vertreten.

Wird die Genossenschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, so wird sie in allen Handlungen, einschließlich derjenigen, an denen ein Beamter mitwirkt, und vor Gericht durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter vertreten, die einen vorherigen Beschluss des Verwaltungsorgans nicht begründen müssen.

Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Genossenschaft jedoch entweder durch einen geschäftsführenden Verwalter oder einen Direktor vertreten, die allein handeln.

Artikel 16: Vergütung des Verwaltungsorgans

Über die gegebenenfalls unentgeltliche Ausübung des Mandats des Verwalters entscheidet die Generalversammlung. Wird das Mandat des Verwalters vergütet, bestimmt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit oder der Alleinaktionär die Höhe dieser festen oder anteiligen Vergütung. Diese Vergütung wird unabhängig von etwaigen Vertretungs- und Reisekosten den Gemeinkosten zugerechnet.

Artikel 17: Aufsicht über die Genossenschaft

Die Aufsicht über die Verwaltungs- und Rechnungsunterlagen wird von einem

oder mehreren Kommissären ausgeübt. Die Kommissare werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt und haben die Eigenschaft von Wirtschaftsprüfern. Wird kein Kommissar bestellt, so hat jeder Aktionär einzeln alle Befugnisse in Bezug auf die Aufsicht über die Dokumente der Genossenschaft und ihre Verwaltung.

Artikel 18: Durchführung und Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am ersten Sonntag im Juni am Sitz der Genossenschaft oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen außerdem vom Verwaltungsorgan und gegebenenfalls vom Kommissar einberufen werden, wenn die Interessen der Genossenschaft dies erfordern oder Aktionäre, die ein Zehntel der umlaufenden Aktien vertreten, dies verlangen. Im letzteren Fall stellen die Aktionäre den Antrag und geben die Themen vor, die auf die Tagesordnung zu setzen sind. Das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen des Antrags ein.

Die Einberufungen zur Generalversammlung enthalten die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung. Sie erfolgen per E-Mail, die mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung an die Aktionäre und Verwalter versandt wird. Personen, von denen das Unternehmen keine E-Mail-Adresse hat, erhalten die Einberufungen am gleichen Tag wie die elektronischen Einberufungen mit gewöhnlicher Post zugesandt.

Jede Person kann auf eine solche Einberufung verzichten und gilt in jedem Fall als ordnungsgemäß einberufen,

wenn sie bei der Sitzung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 19: Zulassung zu den Generalversammlungen

Für die Zulassung zur Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts muss ein Aktionär im Aktionärsregister eingetragen sein.

Die mit den Aktien des Aktionärs verbundenen Rechte können nicht ausgesetzt werden; ist nur das Stimmrecht ausgesetzt, kann er dennoch an der Generalversammlung, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

Artikel 20: Sitzungen – Protokolle

Die Generalversammlung wird von dem einzigen Verwalter geleitet. Bei mehreren Verwaltern wird die Versammlung vom Vorsitzenden oder, in Ermangelung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Protokolle mit den Beschlüssen der Generalversammlung werden in einem Register am Sitz der Gesellschaft hinterlegt. Sie werden von den Mitgliedern des Sekretariats und von den Aktionären, die diese beantragen, unterzeichnet. Kopien, die an Dritte auszugeben sind, werden von einem oder mehreren vertretungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsorgans unterzeichnet.

Artikel 21 – Beratungen – Vollmacht

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.

Jeder Aktionär kann jeden anderen Aktionär auf jedem Übertragungsmedium eine schriftliche Vollmacht erteilen, ihn bei der Versammlung zu vertreten und in seinem Namen abzustimmen. Eine erteilte Vollmacht gilt für jede nachfolgende Generalversammlung, soweit dort dieselben Tagesordnungspunkte behandelt werden, es sei denn, dass die Genossenschaft über eine Übertragung der betreffenden Aktien informiert wird.

Außer in den im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen werden Beschlüsse unabhängig von der Zahl der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Die Satzung kann von der Generalversammlung nur geändert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einberufung zur Generalversammlung muss neben der Tagesordnung auch den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten,-
- Die Hälfte der Aktionäre muss anwesend oder vertreten sein.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, wird eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.

Artikel 22: Vertagung der Sitzung

Jede Generalversammlung kann vom Verwaltungsorgan sofort auf einen Termin in spätestens drei Wochen vertagt werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, werden die übrigen gefassten Beschlüsse durch die Vertagung nicht aufgehoben. Die zweite Generalversammlung berät über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 23: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

An diesem Datum werden die Konten abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt eine Inventarliste und den Jahresabschluss.

Artikel 24: Aufteilung – Rücklagen

Der Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung, der nach Abzug aller notwendigen Aufwendungen, Verwaltungskosten und Abschreibungen verbleibt, stellt den Nettogewinn der Genossenschaft dar. Über die Verwendung dieses Gewinns beschließt die Generalversammlung. Die Aktionäre können jedoch auf der Generalversammlung beschließen, dass der Überschuss ganz oder teilweise zur Bildung oder Auffüllung einer außerordentlichen Rücklage verwendet wird, als Sonderabschreibung übernommen oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Generalversammlung kann auch beschließen, keine Dividenden auszuschütten.

Über die Höhe des als Ertrag auf das investierte Kapital ausbezahlten Anteils beschließt die Generalversammlung. Sie kann auch beschließen, den Ertrag auf das Kapital nicht auszuzahlen.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, Ausschüttungen aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzunehmen, solange der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, gegebenenfalls vermindert um den Verlustvortrag oder erhöht durch den Gewinnvortrag, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausschüttung vorliegen.

Artikel 25: Auflösung

Die Genossenschaft kann mit Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die darüber in der für die Änderung der Satzung vorgesehenen Form beschließt.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft aus beliebigem Grund und zu einem beliebigen Zeitpunkt wird/werden der/die amtierende(n) Verwalter gemäß dieser Satzung zu

Liquidator(en) ernannt, sofern kein anderer Liquidator ernannt wurde, unbeschadet der Möglichkeit der Generalversammlung, einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

Artikel 26: Verteilung des Nettovermögens

Nach Tilgung aller Schulden, Aufwendungen und Liquidationskosten oder nach Hinterlegung der hierfür erforderlichen Beträge und - falls es nicht voll eingezahlte Aktien gibt - nach Wiederherstellung der Gleichheit aller Anteile entweder durch zusätzliche Kapitalabrufe zulasten der nicht ausreichend einbezahlten Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der in einem höheren Verhältnis einbezahlten Aktien wird das Nettovermögen unter allen Aktionären im Verhältnis ihrer Aktien verteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung im gleichen Verhältnis übergeben.

Artikel 27 – Wohnsitzwahl

Für die Ausführung der Satzung wählt jeder im Ausland ansässige Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Anleihegläubiger seinen Wohnsitz am Sitz der Genossenschaft, wo alle Mitteilungen, Mahnungen, Vorladungen, Zustellungen wirksam an ihn gerichtet werden können, wenn er keinen anderen Wohnsitz in Belgien gegenüber der Gesellschaft gewählt hat.

Artikel 28 - Gerichtliche Zuständigkeit

Für alle Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Aktionären, Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren in Bezug auf die Geschäfte der Genossenschaft und die Durchführung dieser Satzung sind ausschließlich die Gerichte am Sitz der Genossenschaft zuständig, sofern die Genossenschaft nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Artikel 29: Allgemeines Recht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen nicht in zulässiger Weise abgewichen wird, gelten als in diese Satzung aufgenommen, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen widersprechen, als nicht geschrieben.